216. Urteil vom 24. Dezember 1897 in Sachen Hauser gegen Hauser.

A. Im Jahre 1877 starb Ratsherr Karl Hauser von Rafels; berselbe wurde von seiner Witwe, Anna geb. Sartori, und seinen vier Kindern, Marie, Adolf, Raymund und Fridolin Hauser, beerbt. Die zu seiner Berlaffenschaft gehörigen Liegenschaften bes Fabriketabliffements "Spinnerei an ber Burg" in Nafels wurden am 10. Marz 1883 öffentlich versteigert. Dagegen verkaufte bie Berlaffenschaft durch Bertrag vom 15. April 1883 das Wohnhaus des Erblaffers um die Kaufsumme von 24,000 Fr. an den Sohn und Miterben Dr. med. Raymund Hauser in Rafels. In § 1 und 2 bes Kaufbriefes ist bestimmt : "§ 1. Der Käufer hat ben auf diesem Heimwesen haftenden Pfandauffat zu Gunften ber Fraulein Berena Freuler in Glarus von 10,000 Fr. famt dem vollen laufenden 1883ger Zins zu übernehmen, den Überschuß der Kauffumme zu 4 1/2 0/0 jährlich, vom Kaufsantritt an berechnet, ber mit heute erfolgt, zu verzinsen, und den einzelnen Berkaufern ihre Treffnisse samt dem treffenden Zins auf erstes Berlangen sofort anhin auszubezahlen." "§ 2. Der Räufer ift berechtigt, sein Gut= haben, das er teils an der Verlaffenschaft und teils an den ein= zelnen Familienmitgliebern hat, benfelben an ber Kaufsumme in Abrechnung zu bringen." Der Witwe blieb nach § 3 bas "unentgeltliche Hausrecht zeitlebens vorbehalten". Am 24. Januar 1884 übernahm Dr. Raymund Hauser eine Schuld seines ver= storbenen Baters gegenüber Dr. med. Rudolf Willy in Mels im Betrage von 5200 Fr., durch welche Schuldübernahme die Berlaffenschaft von der betreffenden Schuld befreit wurde. Am 29. April 1886 starb die Witwe Anna Hauser geb. Sartori. Im Gelubosprotofoll der Gemeinde Rafels findet sich rucksichtlich ihrer Verlassenschaft solgender Eintrag: gest. 29. April 1886, Hauser Anna geb. Sartori, Witwe bes Herrn Ratsherr Karl fel. von Räfels, hat kein Bermögen hinterlassen. Angabe belobt durch Herrn Dr. med. R. Hauser. Am 2. Januar 1897 verstarb auch Dr. med. Raymund Hauser, und zwar kinderlos. Seine Witwe Maria geb. Hafen gelangte an die Halfte bes Nachlasses ihres Gatten; für die andere Halfte wurde er beerbt von seinen drei Geschwiftern

Maria, Abolf und Fridolin. Infolge Testaments ist die Witwe Rupnießerin des ganzen Bermögens. Bei der Aufstellung des Erbinventars ergaben sich zwischen der Witwe und bem Bruder Abolf Hauser (ben heutigen Klägern) einerseits und ben Ge= schwistern Maria und Fridolin Saufer (ben beutigen Beklagten) anderseits Differenzen, welche zu einem, gemäß vermittleramtlichen Leitschein vom 27. Kebruar 1897 eingeleiteten, Prozesse führten. Beibe Parteien beantragten, es sei der Nachlaß des Dr. Rammund Haufer in dem von ihnen bezeichneten Sinne festzustellen und auseinanderzuseten, unter Vorbehalt ihrer weitern Rechte, unter Rostenfolge. Wie sich aus den Alten ergiebt, waren zwischen ben Parteien wesentlich folgende Punkte streitig: Die Kläger bean= spruchten, es sei in das Nachlafinventar als Aftivposten aufzunehmen: a. Eine Schuld des Beklagten Advokat Fridolin hauser im Betrage von 357 Fr. 97 Cts.; b. eine Schuld ber Beklagten Maria Hauser im Betrage von 2460 Fr. Sie machten zur Begründung ihrer Begehren im wesentlichen geltend: Laut bem Raufbrief vom 15. April 1883 habe der Erblasser dem Beklagten Fridolin Hauser, als dessen Anteil (1/5) an der Kaufpreisforde= rung für das elterliche Haus, 2800 Fr. geschuldet. Letzterer habe indeß laut Hauptbuch und von ihm ausgestellten Bescheinigungen an baar vom Erblaffer 1857 Fr. 97 Cts. ausbezahlt erhalten, und musse sich gemäß § 2 des Kaufbriefes vom 15, April 1883 im fernern 1/4 ber vom Erblaffer übernommenen Schuld bes Rarl Haufer an Dr. Willy mit 1300 Fr. in Abrechnung bringen lassen. Er habe somit 357 Fr. 97 Cts. zu viel bezogen und sei also mit diesem Betrage zu belaften. Der Beklagten Maria hauser habe der Erblasser laut Kaufbrief vom 15. April 1883 in glei= cher Weise 2800 Fr. geschuldet. Darauf sei ihr Anteil an der Schuld bei Dr. Willy mit 1300 Fr. zu verrechnen; ferner habe fie mahrend 11 Jahren bis zum Tobe des Erblaffers Rost und Logis bei bemselben gehabt, ohne jemals Kostgeld zu bezahlen, was bei einer billigen Berechnung mit 360 Fr. per Jahr = 3960 Fr. ausmache; sie sei somit auf bem Erbinventar mit 2460 Fr. zu belaften. Dem gegenüber machten bie Beklagten geltend: Sie verwahren sich gegen die Übernahme jeder Verbindlichkeit hinsichtlich der Schuld des Karl Hauser an Dr. Willy. Durch die vom Kläger Adolf Hauser seinerzeit erzwungene Ver=

fteigerung der zum Fabriketablissement Spinnerei an der Burg gehörigen Reglitäten, bei welcher lettere zu einem Schleuberpreise bingegeben worden seien, haben die Beklagten (mit Ausnahme ihres Anteils am elterlichen Hause) ihr gesamtes Bermogen ein= gebüßt. Der gegenwärtige Kläger Adolf Hauser, sowie der Erb= laffer Raymund Hauser haben die schliekliche Liquidation des zu diesem Geschäfte gehörenden Bermögens vollzogen, worüber sie niemals Rechnung gestellt haben. Im Verlaufe dieser Liquidation haben sie die ehemals auf der Spinnerei an der Burg haftende Obligation bes Dr. Willy zu eigenen Laften übernommen und haben niemals, weder brieflich noch mundlich, den Beklagten qu= gemutet, an dieser Schuld zu partizipieren. Eventuell ware ein baheriges Forberungsrecht nach Art. 146 D.-R. verjährt. Der Beklagte Fridolin Hauser habe banach an die Verlassenschaft bes Dr. Raymund Haufer den auf ihn laut Kaufbrief vom 15. April 1883 entfallenden Raufpreisanteil von 2800 Fr., abzüglich laut Empfanaschein erhaltener Beträge von 1229 Fr. 23 Cts. (nicht wie die Kläger gestützt auf das Hauptbuch des Dr. Raymund Haufer berechnen von 1857 Fr. 97 Cts.), also von 1570 Fr. 68 Cts. samt Zins von 1883 an zu fordern. Dazu komme noch 1/2 des Anteils der Witwe Anna Haufer geb. Sartori an der Kaufpreisforderung aus dem Hausverkauf vom 15. April 1883, welcher Dritteil mit 933 Fr. 33 Cts. erbrechtlich auf Fridolin Haufer übergegangen fei. Seine Gesamtforberung belaufe fich alfo auf 2504 Fr. 01 Cts. Die Beklagte Maria Hauser habe ebenfalls ihren Anteil an der Kaufspreisforderung aus dem Hausverkaufe mit 2800 fr. samt Bins von 1883 an, nebst dem Dritt= teil des Anteils ihrer Mutter an dieser Forderung mit 933 Fr. 33 Cts. samt Zins von 1886 an, zusammen also (an Rapital) 3733 Fr. zu fordern. Die Gegenforderung der Klägerschaft von 3960 Fr. für 11 Jahre Kostgeld sei unbegründet, eventuell als burch Gegenleiftungen mehr als ausgeglichen zu betrachten. Die erste Instanz, das Civilgericht des Kantons Glarus, nahm an, ihr Anteil an der Schuld des Karl Hauser an Dr. Willy könne gemäß § 2 des Kaufbriefes vom 15. April 1883 den beiden Beklagten belaftet werden und es könne von einer Verjährung hier nicht die Rede sein; inden sei dieser Anteil, da zur Zeit der Schuldübernahme durch den Erblasser Dr. Raymund Hauser noch

funf Erben bes Karl Hauser (nämlich die vier Geschwister Maria, Adolf, Raymund und Fridolin Haufer und die Witwe Unna Haufer geb. Sartori) vorhanden gewesen seien, nicht auf je 1/4, fondern nur auf je 1/5 der übernommenen Schuld, also nicht auf je 1300 Fr., sondern nur auf je 1040 Fr. zu berechnen. Die Zahlungen, welche ber Erblaffer dem Beklagten Fribolin Hauser geleistet habe, beziffern sich nach dem Hauptbuche bes Erblaffers auf 1857 Fr. 97 Ets. und es sei dieser Betrag gutzuheißen, ba bas bezügliche Hauptbuch allen gesetzlichen Anforderungen für seine Rechtsgültigkeit entspreche. Dagegen sei grundfäglich der Unspruch ber beiben Beklagten auf eine ihren Erbanteilen am mütterlichen Vermögen entsprechende Quote des der Mutter Unna Hauser geb. Sartori zustehenden Anteils an der Kauspreisforde= rung aus dem Kaufe vom 15. April 1883 gutzuheißen, denn es sei nicht in gesetzlich genügender Weise bewiesen, daß bas Muttergut seinerzeit untergegangen sei. Da indeß die Kaufpreisforderung ber Mutter Unna Haufer geb. Sartori nach Abhebung bes auf sie entfallenden Teils der Schuld an Dr. Willy sich nur noch auf 1760 Fr. belaufen habe, so entfalle von daher auf jeden der beiden Beklagten nur noch ein Betrag von 440 Fr., nämlich ein Vierteil dieser 1760 Fr. Bon der Kostgelbforderung an die Beklagte Maria Hauser erscheine ein Betrag von 1000 Fr., nämlich von je 200 Fr. für die letten fünf Jahre, als begründet, während die Forderungen für die frühern Jahre verjährt seien und übrigens auch deshalb unbegrundet maren, weil der Erblaffer offenbar niemals beabsichtigt habe, seiner Schwester eine Rechnung zu ftellen, sich vielmehr mit den Zinsen des von ihm derselben ge= schuldeten Kapitals und den von ihr in seiner Haushaltung geleisteten, damals noch erheblichen Diensten habe begnügen wollen. Fribolin Hauser habe banach zu forbern: o:.. 9900 ___

Von	1 Hausverkaufe		٠	*	٠	ä	+	٠	114	÷	n_{t} .	2000	
Von	1 Muttergute	•	÷	•	•	•	ř	*	*	¥s.	<u>"</u> Fr.	<u>440 -</u> <u>3240 -</u>	
movon	abgehen:		_										

Anteil an der Schuld bei Dr.

Willy Fr. 1040 — " 1857 97 Fr. 2897 97 Anzahlungen so daß für ihn ein Restguthaben bleibe von . .

Maria Haufer habe ebenfalls 3240 Fr. zu fordern, wovon abgeben Anteil an ber Schuld bei Dr. Willy 1040 Fr. und für 5 Jahre Rostgeld 1000 Fr., so daß für sie sich ein Restauthaben von 1200 Fr. ergebe. Es sei banach die klägerische Rechtsfrage babin erledigt, daß fur Fridolin Hauser 342 Fr. 03 Cts., für Maria Hauser 1200 Fr. ins Passivinventar einzustellen seien. Auf Appellation beider Parteien bin hat das Obergericht bes Kantons Glarus durch Entscheidung vom 7. Oftober 1897 teilweise abandernd dahin erkannt: 1. Die klägerische Rechtsfrage ist erledigt wie folgt: Im Erbinventar über den Nachlaß bes Dr. Hauser ist a. zu belasten bezw. in die Aktiven aufzunehmen: Fridolin Hauser mit 97 Fr. 97 Cts.; b. zu Gunsten ber Maria Haufer vorzumerken bezw. in die Baffiven einzustellen 1760 Fr. 2. Die Kestsetzung bes Mobilieninventars ift Sache ber Parteien und wird benfelben überlassen. 3. Beutige Kosten 67 Fr. 4. Die rechtlichen Koften haben die Parteien zu gleichen Teilen zu tragen, die außerrechtlichen sind wettgeschlagen. In der Begründung dieses Urteils wird wesentlich ausgeführt: Es handle sich, wie die Rla= ger behaupten, nicht um obligationsrechtliche, sondern um erbrecht= liche Forderungen, so daß die in Art. 146 D.-R. vorgesehene Berjährung für dieselben als ausgeschlossen erscheine. Streitig sei, welche Beträge von der Forderung von je 2800 Fr., welche ben beiden Beklagten aus dem Kaufbriefe vom 15. April 1883 un= zweifelhaft zugeftanden haben, in Abrechnung gebracht werden können. In dieser Richtung sei zunächst anzuerkennen, daß die Beklagten an der Schuld des Karl Hauser gegenüber Dr. Willy gemäß ihrem Unteil an ber Erbschaft bes Dr. Hauser (also je zu 1/5) mit je 1040 Fr. partizipieren. Was sodann die Frage an= belange, ob die Beklagten auf die Raufpreisforderung aus dem Kaufbriefe vom 15. April 1883 als Erben ihrer Mutter einen weitern Anspruch erheben konnen, so sei zu bemerken: Der Mutter Witme Anna Hauser geb. Sartori habe nach Abzug von 1040 Fr. (ihres Anteils an der Schuld bei Dr. Willy) von ihrem Guthaben von 2800 Fr. noch eine Forderung von 1760 Fr. zu= gestanden. In welcher Weise dieser Betrag von ihr bis zu bem im Jahre 1886 erfolgten Tobe Verwendung gefunden habe, darüber erteile keines der vorhandenen Aktenstücke Aufschluß und sei

unaufgeklärt. Thatsache sei indessen, daß nach ihrem Tode Dr. Hauser namens beren Kinder zu Handen bes Gelübdsprotokolls unter Gelübdsleistung die Erklärung abgegeben habe, seine Mutter sei vermögenslos geftorben. Gegen biefe Erklarung fei von Seiten ber Beklagten keine Einsprache erhoben worden. Abgesehen aber hievon muffe dem, besagte Erklarung bofumentierenden, von den Klägern abgegebenen Auszug aus dem Gelübdsprotokoll Räfels vom 11. Februar 1897 als durchaus maggebendem Aftenstücke volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden. Was die Rechnungsaufstel= lung für bie einzelnen Beklagten anbelange, fo fei festzuhalten : Bezüglich bes Fribolin Saufer werben seitens des Beklagten die behaupteten Zahlungen bes Dr. Hauser im Betrage von 1857 Fr. 97 Cts. anerkannt. In Berbindung mit seinem Anteil von 1040 Fr. an der Schuld bei Dr. Willy ergebe sich für ihn gegenüber seiner Kaufpreisforderung von 2800 Fr. ein Baffivum von 2897 Fr. 97 Cts., so daß er einen Betrag von 97 Fr. 97 Cts. herausschulbig werbe. Die Zinse für die gegenseitigen Guthaben seien als ausgeglichen zu bezeichnen und fallen außer Betracht. Was die Beklagte Maria Hauser anbelange, so sei, wie bes nahern ausgeführt wird, anzunehmen, daß ber Erblaffer bie Erträgnisse ihres Kapitalguthabens in Verbindung mit ihren Dienstleiftungen als mit Kost und Logis ohne weiteres ausgeglichen betrachtet habe, so daß eine Kostgelbforderung ihr nicht in Rechnung gebracht werden könne. Es bleibe daher (nach Abrechnung ihres Anteils an der Schuld bei Dr. Willy mit 1040 Fr. von ihrer Kaufpreisforderung zu ihren Gunften ein Guthaben von 1760 Fr., welches im Erbinventar unter die Paffiven einzustellen sei.

B. Gegen bieses am 14. Oktober 1897 schriftlich mitgeteilte Urteil erklärte der Beklagte Advokat Fridolin Hauser in eigenem Namen und namens der Maria Hauser am 3. November die Berusung an das Bundesgericht, indem er folgende Abanberungen bestelben beantragte:

1. Die Unterzeichneten sind von jeder Partizipationspflicht aus dem Titel der Obligation des Dr. Rudolf Willy zu ½ für den Betrag von je 1040 Fr., zusammen 2080 Fr., zu entlasten.

2. Aus dem Titel bes Muttergutes von 2800 Fr. ist ihnen

ein Betrag von je 700 Fr., zusammen 1400 Fr., gutzuschreiben.

3. Dem Unterzeichneten, Abvokat F. Hauser, speziell sind von seinem Treffnis am Hausverkauf nur diesenigen Zahlungen abzuziehen, wosür er Empfangscheine ausgestellt, nämlich 1229 Fr. 32 Cts., so daß er aus dem Titel des Hausverkaufs noch 1570 Fr. 68 Cts. an die Nachlassenschaft zu sordern hat.

Namens der Berusungsbeklagten Witwe Maria Hauser und Gemeinderat Adolf Hauser in Räsels erklärte Advokat Edwin Hauser in Glarus mit Eingabe vom 10. November 1897, daß er die Kompetenz des Bundesgerichts bestreite. Nach der ursprüngslichen Rechtsfrage und nach der Feststellung durch das Obergericht handle es sich nicht um obligationenrechtliche, sondern um erbzrechtliche Forderungen, zu deren Beurteilung die kantonalen Instanzen ausschließlich kompetent seien.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung :

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts hängt davon ab, ob bezw. inwieweit in der Sache hinsichtlich der in der bundesgerichtslichen Instanz noch streitigen Punkte eidgenössisches oder aber kantonales Recht maßgebend ist.

2. Die Berufungsbeklagten scheinen davon auszugehen, diese Frage sei schon durch die Form der vor den kantonalen Inskanzen gestellten Rechtsbegehren der beiden Parteien, welche einfach bahin gingen, es sei ber Nachlaß bes Dr. Raymund Hauser in bem von ihnen bezeichneten Sinne festzustellen und auseinander zu setzen, dahin entschieden, daß es sich lediglich um erbrechtliche Ansprüche handle und somit ausschließlich kantonales Recht an= wendbar sei. Allein dies kann doch nicht als richtig anerkannt werben. Insoweit es sich um die Verteilung des festgestellten Nachlasses an die Erben handelt, liegt allerdings zweisellos eine erbrechtliche Streitigkeit vor. Richt aber schlechthin auch dann, wenn die Feststellung von Rechtsverhältnissen einzelner Miterben zu dem Erblasser bezw. der Erbschaft in Frage steht. In diesem Falle hängt die erbrechtliche Natur des Streits von der Natur bes einzelnen festzustellenden Rechtsverhältnisses ab. Wenn z. B. zwischen Miterben anläßlich ber Nachlaßbereinigung Streit dar= über entsteht, ob einzelne Miterben Gläubiger over Schuldner des Erblassers aus obligationenrechtlichem Titel (obligationenrechtlichem

Rechtsgeschäft oder Delitt) seien, so ift ber Streit bierüber, ber ja in gang gleicher Weise schon zu Lebzeiten bes Erblaffers zwi= schen diesem und den betreffenden Miterben hatte entstehen konnen. deshalb, weil er nun anläßlich der Nachlaßbereinigung zwischen ben Erben geführt wird, nun nichtsdeftoweniger ein obligationen= rechtlicher, nach den Grundsätzen des Obligationenrechts zu beurteilender, und nicht ein erbrechtlicher, nach den erbrechtlichen Regeln bes kantonalen Rechts zu erledigender. Fraglich kann allerdings fein, ob, wenn ein folcher Streit incidenter in einem Erbteilungs= prozek entsteht, nicht über benfelben am Gerichtsftande der Erbschaft auch dann entschieden werden könne, wenn der Richter Dieses Ortes sonst zu bessen Beurteilung nicht zuständig wäre (f. Umtl. Samml. der bunbesger. Entsch., Bb. VI, S. 399). Allein daran, daß materiell ein solcher Streit, bei welchem es sich ja einfach darum handelt, ob die betreffenden Miterben aus obli= agtionenrechtlichem Rechtsgeschäft ober Delikt Gläubiger ober Schuldner bes Erblassers seien, nach obligationenrechtlichen und nicht nach erbrechtlichen Regeln zu beurteilen ift, kann ein Zweifel nicht bestehen. Sbenfo bleibt ein Eigentumöstreit um deswillen nicht weniger ein sachenrechtlicher Streit, weil er zwischen ber Erbschaft und einem Miterben mit hinficht auf die Nachlagberei= nigung geführt wird, u. f. w. Daß also die Parteibegehren, wie fie vor den kantonalen Instanzen gestellt waren, auf die Fest= stellung des Nachlasses des gemeinsamen Erblassers gerichtet waren, beweist noch nicht, daß es sich schlechthin um erbrechtliche An= sprüche handle; vielmehr muß untersucht werden, welcher Art die verschiedenen Rechtsverhältnisse zwischen der Erbschaft und den einzelnen Miterben sind, welche die Parteien nach Maßgabe ihrer Vorbringen festgestellt wissen wollten, ob es sich dabei um erb= rechtliche Ansprüche ober aber um Ansprüche anderer, speziell obli= gationenrechtlicher Natur handle, überhaupt inwieweit über die einzelnen streitigen Fragen nach eidgenössischem oder aber nach fantonalem Rechte zu entscheiden ift.

3. Was nun vorerst die Frage anbelangt, ob die beiden Bestlagten mit einem ihrem Anteile an der Erbschaft des Karl Hauser entsprechenden Teile der vom Erblasser übernommenen Schuld des Karl Hauser an Dr. Willy belastet werden können,

fo ift bieselbe erbrechtlicher Natur. Denn : Indem die Beklagten zu Deckung dieser Schuld mit herangezogen werden wollen, wird ein dem Erblaffer Raymund Haufer gegen fie als feine Miterben am Nachlasse bes Karl Hauser zustehender Unspruch geltend gemacht, ein Unspruch auf gleichmäßige Verteilung ber Schulden dieses Nachlasses auf die Erben. Dieser Anspruch aber ift erbrecht= licher Natur; er entspringt bem Berhaltniffe ber Erbengemeinschaft zwischen Raymund Hauser, an bessen Stelle nun seine Erb= schaft getreten ift, und ben Beklagten als feinen Miterben am Nachlasse des Karl Hauser. Er beruht darauf, daß diese letztern fraft Erbrechts, in ihrer Eigenschaft als Miterben, in gleichem Make wie Nahmund Hauser an die Deckung der Schulden bes Rarl Hauserschen Nachlasses beizutragen haben, und daher dem Raymund Haufer, wenn biefer eine Nachlakschuld ganz getilgt habe, verhältnismäßig ersappflichtig seien, sofern nicht (durch aus= drückliche oder stillschweigende Bereinbarung über die Erbschafts= teilung) die Haftung für einzelne Nachlaßschulden einzelnen Erben ausschließlich überbunden worden sei. Der fragliche Anspruch ist also erbrechtlichen Beziehungen ber Parteien bezw. des Erblaffers Raymund Hauser und ber Beklagten entsprungen, und kann nur nach erbrechtlichen Grundfähen beurteilt werden. Insoweit also die vorinftangliche Entscheidung biefen Anspruch gutgeheißen hat, ent= zieht sie sich ber Nachprüfung des Bundesgerichts.

4. Hinsichtlich der, wie die Beklagten sich ausdrücken, aus dem Titel des Mutterguts erhobenen Forderung der Beklagten, welche diese schon vor der zweiten kantonalen Instanz von 933 Fr. 33 Cts. auf 700 Fr. sür jeden Beklagten reduziert hatten, ist zu bemerken: Die zweite kantonale Instanz hat diese Forderung der Beklagten deshalb abgewiesen, weil durch den von den Klägern produzierten Eintrag im Gelübdsprotokolle der Gemeinde Näsels der Beweis erbracht sei, daß die Mutter der Beklagten vermögens- los gestorben sei; sie betrachtet also als durch diesen Eintrag bewiesen, daß die Witwe Unna Hauser geb. Sartori keinerlei Vermögen hinterlassen habe, so daß auch die Forderung gegen den Erblasser Raymund Hauser aus dem Kausbrief vom 15. April 1883 ihr damals nicht mehr zugestanden haben könne. Diese Entscheidung beruht auf der Würdigung der Bedeutung und Be-

weiskraft einer vom kantonalen Rechte vorgeschriebenen und be= herrichten Erflärung, nämlich der von Dr. R. haufer für die Erben der Witwe Anna Hauser geb. Sartori ohne Einsprache der übrigen Erben, speziell ber Beklagten, zum Gemeindeprotokoll erstatteten gelübblichen Erflärung, ihre gemeinsame Mutter fei vermogenslos gestorben. Durch diese Erklärung ist nach der Auffassung der Borinftang bewiesen, daß die Witwe Unna Saufer feinerlei Bermögen hinterlaffen habe, in welches ihre Erben hatten fuccedieren können, also auch nicht die Forderung an den gegen= wartigen Erblaffer, welche die Beklagten teilweise geerbt zu haben behaupten. Ob nun diese Entscheidung richtig ift, was zweifelhaft fein mag, entzieht fich ber Nachprüfung bes Bundesgerichts. ba es sich eben um Anwendung einer kantonalrechtlichen, nach der Auffasiung der Borinftang für den Beweis des Borhandenseins eines verteilbaren Nachlasses maßgebenden Borschrift handelt. Es kann also auch hinsichtlich dieser Forderung das Bundesgericht auf eine materielle Überprüfung ber Berufung nicht eintreten. Übrigens mag bemerkt werden, daß, auch wenn materiell auf Brufung diefer Forderung ber Beklagten einzutreten ware, biefelbeboch kaum gutgeheißen werden konnte. Denn die in Rede stehende Forberung ihrer Mutter, welche bie Beklagten als beren Erben pro rata ihres Erbanteils am mütterlichen Nachlasse in Anspruch nehmen, war eine Kaufpreisforderung aus einem Liegenschafts= kaufe. Run ift aber kaum zu bezweifeln, daß folche Forderungen ben Vorschriften bes eidgen. D.=R. über Berjährung unterstehen. Freilich bestimmt Urt. 231 Abs. 1 D.=R., daß für Raufverträge über Liegenschaften das kantonale Recht gelte. Allein baraus folgt wohl, daß (wie zweifellos und in der bundesgerichtlichen Praris konstant anerkannt ist) Voraussehungen und Wirkungen eines Liegenschaftskaufes in jeder Hinsicht dem kantonalen Rechte unterworfen sind, nicht aber, daß auch die nach dem maßgebenden kantonalen Rechte gultig begründeten Obligationen aus Liegenschaftstauf hinsichtlich ber für sie geltenden Erlöschungsgründe der Herrschaft bes eibg. D.=R. entzogen feien. In letterer Beziehung ift vielmehr das kantonale Recht im eidg. O.=R. nirgends vor= behalten und gilt daher nicht kantonales, sondern eidgenössisches Recht. Gelten aber für die Verjährung der in Rebe stehenden

Forberung die Vorschriften des eidg. O.=R., so kann kaum bezweifelt werden, daß die Verjährung eingetreten ist. Denn da die Kauspreisforderung auf erstes Verlangen zahlbar war, so begann die Verjährung sosort mit dem Kaussabschlusse vom 15. April 1883 zu laufen. Da nun eine Unterbrechung nirgends behauptet ist, so war die zehnjährige Verjährungsfrist des Art. 146 O.=R. bei Anhebung des gegenwärtigen Prozesses im Februar 1897 längst abgelaufen. Es ist denn auch die Einrede der Verjährung im Prozesse von der Klagepartei eventuell geltend gemacht worzben, wie sich aus den im obergerichtlichen Urteile reproduzierten "Rechtssähen" derselben ergiebt, und es ist dieses, allerdings erst im obergerichtlichen Urteile erscheinende, Vorbringen weder von der Gegenpartei noch vom Gerichte irgendwie als ein verspätetes bezeichnet worden.

5. Was schlieflich den letten, im Berufungsantrage ber Beflagten festgehaltenen Streitpunkt anbelangt, ob nämlich auf die Kaufpreisforderung bes Beklagten Fridolin Haufer von 2800 Fr. Rahlungen bes Erblaffers Raymund Haufer im Betrage von bloß 1229 Fr. 23 Cts., ober, wie die Borinftang annimmt, von 1857 Fr. 97 Cts. abzurechnen seien, so mag zugegeben werden, daß in dieser Hinsicht an sich eidg. Recht anwendbar wäre. Allein nichtsbestoweniger liegt auf ber Hand, daß bas Bundesgericht auf eine sachliche Überprüfung der kantonalen Entscheidung auch in biefer Hinsicht nicht eintreten kann. Die Borinstang stellt nam= lich in ihren Entscheidungsgründen fest, daß bie Beklagten die von der Klagepartei behaupteten Zahlungen des Erblaffers im Betrage von 1857 Fr. 97 Cts. anerkannt haben. Freilich findet sich diese von den frühern Vorbringen der Parteien abweichende Erklärung ber Beklagten außerhalb der Entscheidungsgrunde des obergerichtlichen Urteils nirgends beurkundet; allein da bas Berfahren ein rein mundliches war und ein besonderes Sitzungs= protofoll nicht geführt wurde, so ist anzunehmen, daß die fragliche Bemerkung in den obergerichtlichen Entscheidungsgrunden eine im Vortrage vor Obergericht abgegebene Parteierklärung wiedergebe, wonach denn von einer Anfechtung bes obergericht= lichen Urteils in diesen Punkten überall nicht mehr die Rede sein fann. Selbst abgesehen hievon tonnte übrigens das Bundesgericht

boch auch in diesem Punkte niemals zu einer Abänderung des obergerichtlichen Urteils gelangen. Denn einer solchen stände dann jedenfalls die thatsächliche beim Bundesgericht nicht ansechtbare Feststellung der ersten Instanz entgegen, daß die von der Klagespartei behauptete Summe der Zahlungen des Erblassers durch dessen voll beweiskkräftiges Hauptbuch erwiesen sei. Da also auch in diesem Streitpunkte das Bundesgericht auf eine materielle Übersprüfung der angesochtenen Entscheidung nicht eintreten kann, so ist auf die Berusung überhaupt nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichts nicht eingetreten.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité

des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

217. Arrêt du 20 octobre 1897 dans la cause Compagnie du Jura-Simplon c. Vuarnoz.

I. — A l'est des bâtiments de la gare de Renens se trouve un passage à niveau sur la route cantonale Renens-Epenex. Dans la règle, les barrières de ce passage sont fermées. Elles ne sont ouvertes que pour laisser circuler les véhicules et les cavaliers. Quant aux piétons, ils peuvent, sauf lorsque la garde-barrière s'y oppose, traverser la voie en passant par des tourniquets placés à l'extrémité ouest de chacune des barrières.